



# Stadt Niederkassel

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Rat der Stadt Niederkassel	Niederschrift zur Sitzung 18.09.2008
-----------------------------	----------------------------	---

14. Beitragsmäßige Abrechnung der Dantestraße in Niederkassel-Lülsdorf  
Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

### **„I. Abrechnungs- und Verteilungsmaßstab**

Bei der Dantestraße handelt es sich nicht um eine vorhandene Straße im Sinne des § 242 I BauGB. Vor dem maßgeblichen Stichtag (29.06.1961) diente die Straße weder dem inneren Anbau, noch zur Aufnahme des innerörtlichen Verkehrs. Darüber hinaus bestand zu diesem Zeitpunkt keine planmäßige oder „gehäufte“ Bebauung. Da die Dantestraße zum Stichtag somit nicht die erschließungsrelevanten Merkmale einer vorhandenen Straße i.S. des § 242 I BauGB erfüllte, ist die Stadt Niederkassel verpflichtet für Baumaßnahmen an dieser Straße Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften der §§ 127 ff BauGB zu erheben.

Allerdings wurde die Fahrbahn in der Dantestraße bereits 1970 bituminös befestigt sowie eine Straßenbeleuchtung installiert. Diese Teileinrichtungen wurde 1971 im Wege der Kostenspaltung mit der Erhebung von Erschließungsbeiträgen abgerechnet. Demnach sind alle folgenden Arbeiten an diesen Teileinrichtungen nach den Vorschriften des KAG zu beurteilen.

Durch den Ausbau als Mischverkehrsfläche änderte sich in der Dantestraße die verkehrstechnische Konzeption, so dass dieser Ausbau als nachmalige Herstellung in anderer Form nach § 8 KAG NW abrechenbar ist. Darüber hinaus begründet sich für die Teileinrichtung Beleuchtung eine beitragspflichtige Verbesserung, da die vorhandene Beleuchtungsanlage nicht den heutigen technischen Anforderungen entsprach.

Gemäß § 3 Abs. 4 Ziffer 1 der Beitragssatzung dient die Dantestraße als sog. Anliegerstraße überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke oder der durch private Zuwegung mit ihr verbundenen Grundstücke. Die Satzung sieht bei solchen Straßen für die Teileinrichtung Fahrbahn und Beleuchtung jeweils einen Anteil der Beitragspflichtigen von 65% vor, für den Gehweg einen Anteil von 75 % vor. Für die Mischverkehrsfläche (Fahrbahn und Gehweg) muss daher der Anteil der Beitragspflichtigen pauschaliert werden. Er soll auf 65 % festgesetzt werden.



# Stadt Niederkassel

Die erstmalige Herstellung der Teileinrichtungen Oberflächenentwässerung, Grunderwerb und eventuell Fremdkapitalkosten sind dagegen nach den Vorschriften des BauGB mit der Erhebung von Erschließungsbeiträgen abrechenbar. Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt hier 90%.

Die mit Herstellungsbeginn der Maßnahme erhobenen Vorausleistungen werden auf die endgültigen Beiträge angerechnet.

## **II. Abweichungssatzung**

Die Dantestraße wurde abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Beitragsatzung als Mischfläche hergestellt. Außerdem muss der Anteil der Beitragspflichtigen für die Mischverkehrsfläche ( Teileinrichtung Gehweg und Fahrbahn) pauschaliert werden. Aus vorgenannten Gründen ist der Erlass einer Abweichungssatzung nach § 3 VII der Straßenanliegerbeitragsatzung durch den Rat erforderlich.“

Es erging folgender Beschluss:

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt

1. die Dantestraße in Niederkassel-Lülsdorf als Anliegerstraße gem. § 3 IV Ziffer 1 der Straßenanliegerbeitragsatzung zu klassifizieren,
2. die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die nachmalige Herstellung in anderer Form als Mischverkehrsfläche in der Dantestraße in Niederkassel-Lülsdorf.

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0